sind nach diesen Worten thatsächlich 67 Zeilen leer. Anders in cod. 499; hier sind (fol. 263[b]) nur 38 $^1/_2$ Zeilen freigelassen. Aldus bemerkt zu *nostram gestum est: ‚hic finit epistola haec 270. in ipso manus. exemp.‘* Die Benedictiner jedoch können sich der Bemerkung nicht enthalten: *Vacant 67 lineae in MS. codice Vaticano, unde epistola eruta est.* Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren; s. besonders ep. 254 (CIII).

Wenn es gestattet ist, aus diesen wenigen Mustern einen Schluss zu ziehen, so wird man den Löwener Theologen das Lob angedeihen lassen müssen, dass ihre Angaben methodisch und verlässlich sind. Auch die Variantenverzeichnisse des Aldus sind, wenn nicht erschöpfend, so doch durchaus vertrauenswürdig; selbst bei Episteln, zu denen er sechs und mehr Handschriften benützt hat, wird es kaum gelingen, ihm gröbere Ungenauigkeiten nachzuweisen. Manchmal scheint dem Aldus jedoch die Arbeit stark über den Kopf gewachsen zu sein: er wird vergesslich (s. oben S. 30); man sieht es seiner Schrift und seinen Notizen an, dass eine gewisse nervöse Hast und Unruhe ihn erfasst hat. Zu ep. 94 gibt er zunächst an, dass er zwei Handschriften vergleiche, streicht dann duobus durch und setzt tribus darüber, streicht schliesslich auch dies durch und schreibt endlich quattuor. So noch epp. 110, 17, 86 und öfter. Ep. 158 bezeichnet er irrthümlicher Weise als ep. 157; ebenso ep. 170 als ep. 180, ep. 171 als ep. 181, ep. 199 als ep. 159, Append. ep. 6 als ep. 5. Er vergisst die fortlaufende Nummer des Briefes anzugeben bei ep. 249. Anderes werden wir ihm schwerer verzeihen. Bei epp. 25, 26, 44, 91, 137 hat er es unterlassen, die Anzahl der verglichenen Handschriften beizufügen. Ebenso schreibt er zu ep. 166: *Ep. 166 d. Aug. ad donatistas quam contuli cum* und bricht hiermit ab. Bei einigen Episteln benützt er nicht alle Handschriften, die ihm zur Verfügung standen. So vergleicht er für ep. 61 (CCIV) nur eine Handschrift, cod. 499, während dieselbe ep. auch in cod. 494 steht, den er, wie ich oben S. 33 gezeigt habe, bestimmt gekannt hat. Zu ep. 75 (CCL) collationirt er drei Handschriften, während ihm der Brief in fünf Handschriften (codd. 494 und 496–499) vorlag. Für die epp. 219 (CCLII), 268 (L) und Append. epp. 14, 15, 18, 19 hat er überhaupt keine Collationen angefertigt; vielleicht fand er übrigens für diese kurzen